

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 220-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1138

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 498/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Nachhaltige und tierschutzgerechte Fischerei - Naturverlaichung statt Besatzwirtschaft

Das Fischereigesetz (FiG) des Kantons Bern legt klar fest, dass die Fischbestände nachhaltig zu nutzen sind. Zudem dürfen Fische beim Fang nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

Die Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV), die auf Anfang 2015 revidiert werden soll, ist eine Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz und darf deshalb keine Bestimmungen enthalten, die diesen übergeordneten Zielen nicht optimal dienen oder ihnen gar widersprechen.

Zu erwähnen in dieser Hinsicht ist auch, dass aufgrund der Aufgaben- und Strukturüberprüfung Sparanstrengungen in der Fischerei erfolgt sind, die letztlich zur Schliessung von Fischzuchtanlagen führen werden. Die Möglichkeit, gefährdete Bestände – unter Aufwendung von Steuermitteln – wie bisher künstlich mit Besatz zu stützen, wird dadurch reduziert.

Besatz kann die Genetik lokaler Rassen und Varietäten, die sich über lange Zeiträume optimal an die Bedingungen der jeweiligen Gewässer angepasst haben, negativ beeinflussen und so langfristig die Bestände schwächen. Wie die Fischereifachstelle des Bundes ausführt, ist Besatz nur dort sinnvoll, wo eine Naturverlaichung bedingt durch die Lebensraumbedingungen mangelhaft ist. Besatz natürlicher Gewässer zur Ertragssteigerung hingegen ist im Hinblick auf die oben genannten Risiken abzulehnen. Im Kanton Bern wurden aber bisher auch an sich intakte Ge-

wässer besetzt und Pächter zu Besatz gezwungen (Pflichtbesatz). Es sind uns keine Untersuchungen bekannt, welche die Effektivität dieser kostspieligen Besätze belegen können. Abfischungen zeigen aber, dass durch hohe Entnahmen, geringe Schonmasse und wohl auch angelbedingte Verluste grössere weibliche Tiere, die als gute Laichtiere für die Bestandessicherung wichtig wären, hingegen vor allem in kleineren Gewässern weitgehend fehlen.

Die Nachhaltigkeit und langfristige Bestandessicherung kann deshalb entscheidend gefördert werden, wenn namentlich bei den gefährdeten Edelfischen (Bach- und Seeforelle, Äsche) die natürliche Fortpflanzung durch Massnahmen bei den Entnahmen und Reduktion der Gefährdung der Fische durch den Fischereibetrieb unterstützt wird. Die dadurch erhöhte Anzahl und Grösse laichfähiger Tiere wird in Kombination mit der laufenden Verbesserung der Laichhabitats durch Renaturierungen eine auch in Zukunft erfolgreiche und nachhaltige, tierschutzgerechte aber für den Steuerzahler kostengünstige Freizeitfischerei erlauben. Andere Kantone wie etwa Gené und Jura haben entsprechende Massnahmen bereits erfolgreich umgesetzt.

Mit dem Ziel, diese Neuausrichtung im Hinblick auf die übergeordneten Ziele des Fischereigesetzes einzuleiten, haben deshalb die Organisationen des Natur- und Tierschutzes im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der FiDV detaillierte und wissenschaftlich fundierte Vorschläge gemacht:

1. Überprüfung der Aufhebung des Widerhakenverbots: Angeln mit Widerhaken verletzen Fische, die wieder zurückgesetzt werden, unter Umständen erheblich. Während mehrerer Jahre wurden Fische in unseren Seen z. B. vom Ufer aus auch widerhakenlos erfolgreich gefangen, darunter auch Seeforellen im Brienzer- und im Thunersee. Die Einhaltung der Vorschriften wurde kontrolliert. Der Dachverband bernischer Tierschutzorganisationen (DBT) lehnte deshalb in der Anhörung Ausnahmen im Kanton Bern generell ab. Der WWF legte dar, dass die Verwendung von Angeln mit Widerhaken bei der Befischung gefährdeter Arten (Seeforelle) im Hinblick auf die erhöhte Sterblichkeit junger, untermässiger Fische (die bei der Uferfischerei die Mehrheit der Fänge darstellen) abzulehnen sei. Zur Entschärfung der Tierschutzproblematik durch den Einsatz von Widerhaken schlägt er vor, bei Massenfischarten wie Egli etc. auf Schonmasse zu verzichten und stattdessen ein Entnahmegebot auszusprechen.
2. Vereinheitlichung und Erhöhung der Schonmasse, Fangzahlbeschränkungen: Der Erfolg der Naturverlaichung hängt, nebst den Lebensraumbedingungen, nicht zuletzt davon ab, wie viele adulte, wenn möglich grössere Tiere am Ende der Fischersaison am Laichgeschäft teilnehmen können. Zu diesem Zweck ist es unabdingbar, dass die Schonmasse über die bisherigen Minimalmasse angehoben werden. Zudem ist die mögliche Gesamtentnahme durch eine Reduktion der erlaubten Tagesfangzahlen sowie eine strikte Beschränkung der erlaubten Entnahme pro Jahr und Fischer auf ein Mass zu senken, das die stabile Entwicklung des Bestandes auch ohne künstlichen Besatz gewährleistet.
3. Verbot der Verwendung von Naturködern in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: Die Verwendung von Naturködern führt dadurch, dass diese tiefer geschluckt werden, zu schweren Verletzungen und Verlusten bei Jungfischen und ist deshalb mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Beständen gefährdeter Fischarten wie der Äsche und der Bach- und Seeforellen nicht vereinbar. Alle diese Fischarten können mit künstlichen Ködern erfolgreich befischt werden.

Auch der Bernisch Kantonale Fischereiverband (BKfV) hat am 9. November 2014 in einer Resolution festgehalten, dass zu Gunsten der Erhaltung der Bestände weitere flankierende Massnahmen zu prüfen sind (Schonmasse, Fangfenster, Fangzahlbegrenzungen).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die FiDV im Rahmen der laufenden Revision basierend auf den Vorschriften von Artikel 18 FIG in diesem Sinn (Widerhakenverbot bei der Seeforellenfischerei, Erlaubnis bei Befischung anderer Fischarten in Seen und Stauhaltungen bei gleichzeitigem Entnahmegebot) anzupassen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die grundsätzliche Neuausrichtung des Fischereimanagements weg von einer Besatzwirtschaft und hin zu einer nachhaltigen Nutzung, die im übergeordneten Gesetz verankert ist, zu unterstützen, diese im Detail unter Beizug von Vertretern der Naturschutz- und Fischereiorganisationen konkretisieren zu lassen und baldmöglichst durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die gefährdeten Fischarten zu realisieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Köderfrage sowohl im Hinblick auf die Vorgaben von Artikel 18 FIG (Vermeidung unnötiger Verletzungen) als auch im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung eingehend prüfen zu lassen und durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die Sicherstellung eines gesetzeskonformen, nachhaltigen und tierschutzgerechten Fischereibetriebs zu sorgen?

Begründung der Dringlichkeit: Die FiDV soll per 2015 revidiert werden. Sie muss aber nach wie vor mit übergeordnetem Recht vereinbar sein.

Antwort des Regierungsrates

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Fischereimanagement wird im Kanton Bern seit Jahrzehnten oberste Priorität eingeräumt.

Die an die lokalen Verhältnisse in den ursprünglichen Gewässern genetisch optimal angepassten Fischarten können sich in vielen genutzten, kanalisierten und verbauten Gewässern nicht mehr erfolgreich fortpflanzen. Das langfristige Ziel des Fischereimanagements besteht zwar auch im Kanton Bern darin, die Gewässerlebensräume wieder so naturnah und funktionsfähig zu gestalten, dass die Fischpopulationen sich darin wieder selbständig fortpflanzen und erhalten können. Schon nur die Revitalisierung der strategisch wichtigsten Gewässer wird gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz jedoch 80 Jahre in Anspruch nehmen. Ohne stützenden Besatz mit Jungfischen zur Überbrückung der besonders kritischen Larval- und Jungfischstadien wäre in der Vergangenheit ein Überleben vieler Populationen, insbesondere von kieslaichenden Arten wie Bach- und Seeforellen oder Äschen, nicht möglich gewesen. Dieser Sachverhalt wird auch auf absehbare Zeit bestehen bleiben.

Die Besatzwirtschaft im Kanton Bern orientiert sich einerseits am Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ und berücksichtigt andererseits die genetische Komponente der Biodiversität, indem die Bewirtschaftung konsequent auf der Ebene lokal adaptierter Populationen erfolgt und auf den Besatz von Fischen aus anderen Einzugsgebieten verzichtet wird. Neuste wissenschaftliche Untersuchungen der Universität Lausanne und der EAWAG kommen dabei zum Schluss, dass die bisher praktizierte Besatzwirtschaft in den untersuchten Gewässern zu keiner Beeinträchtigung der genetischen Biodiversität geführt hat. Wo Hinweise vorliegen, dass die Naturverlaichung wieder funktioniert, wurde der Besatz bereits reduziert oder ganz darauf verzichtet (Schüss, Urbach, diverse Pachtgewässer). Gleichzeitig läuft seit Herbst 2014 zusammen mit der Universität Lausanne eine umfassende wissenschaftliche Folgeuntersuchung zur Wirkung des Besatzes.

Auf der Ebene der Gewässerrevitalisierung nimmt der Kanton Bern seit 15 Jahren auch dank des vom Fischereiinspektorat verwalteten Renaturierungsfonds in der Schweiz eine Vorreiterrolle ein und hat bereits eine Vielzahl von Gewässerabschnitten renaturiert und Wanderhindernisse beseitigt. Auch konnten ausgestorbene oder durch Fischvergiftungen vernichtete Fisch- und Krebsbestände, z.B. bei Strömer, Bachneunauge oder Edel- und Dohlenkrebs, dank dem Zusammenwirken von Lebensraumaufwertungen und Besatzwirtschaft wieder erfolgreich angesiedelt werden.

Zu Frage 1

Nein. Zuständig für den Erlass der FiDV ist die Volkswirtschaftsdirektion und nicht der Regierungsrat. Die jüngste Revision einzelner Artikel der FiDV wurde von einer Arbeitsgruppe mit Fischereiexperten erarbeitet und nach einer umfassenden Konsultation vom Bund hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht geprüft und genehmigt. Die revidierte FiDV ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Zu Frage 2

Nein. Der Regierungsrat befürwortet eine nachhaltige Fischerei und schafft dazu auch die notwendigen Grundlagen, bzw. passt sie wie bisher gegebenenfalls an sich verändernde Umweltbedingungen und neue Erkenntnisse an. Die rechtlichen Vorschriften zum Besatz finden sich im Fischereigesetz (Art. 5, 23, 25 und 51). Die von der zuständigen VOL erlassene Fischerei-Direktionsverordnung (FiDV) enthält hingegen keine Vorschriften zum Besatz, sondern richtet sich an die Angelfischer und legt die art- und gewässerspezifischen Regeln fest, unter denen Fische in den Regalgewässern geangelt werden dürfen.

Zu Frage 3

Nein. Dem Regierungsrat liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Vollzug der Fischereivorschriften durch die VOL nicht im Rahmen der Vorschriften oder nicht sach- und zweckdienlich erfolgt. Insbesondere bei der Widerhakenproblematik hat sich der Kanton Bern eng und konsequent an die auslösenden Vorgaben des Bundes gehalten.

An den Grossen Rat